

Informationen über Grundzüge des Jugendstrafverfahrens

Als Beschuldigter einer Straftat bist du über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens zu informieren. Diese allgemeinen Hinweise sollen deinen Erziehungsberechtigten und dir einen kurzen Überblick geben.

1. **Jugendstrafrecht findet Anwendung**, wenn du zur Zeit der Tat 14, aber noch keine 18 Jahre alt warst.

2. Wie jedes Strafverfahren unterteilt sich das Jugendstrafverfahren in **vier Abschnitte**:

- das *Ermittlungsverfahren*: Polizei und Staatsanwaltschaft prüfen, ob der Tatverdacht gegen dich zutrifft. Dabei ermitteln sie be- und entlastende Umstände.
- das *Zwischenverfahren*: Das Gericht prüft den Sachverhalt im Fall der Anklageerhebung nach Aktenlage.
- das *Hauptverfahren*: Das Gericht klärt in einer mündlichen Hauptverhandlung, ob du schuldig bist.

Beachte:

An der Hauptverhandlung musst du teilnehmen. Wenn du nicht kommst, kann das Gericht dich vorführen, ggf. sogar festnehmen lassen. In der Hauptverhandlung bewertet das Gericht die Beweise. Du kannst frei entscheiden, ob du dich zu dem Vorwurf äußern willst.

- das *Vollstreckungsverfahren*: Die vom Gericht ausgesprochenen Maßnahmen werden durchgesetzt.

3. Das Jugendstrafverfahren unterscheidet sich aber vom allgemeinen Strafverfahren. Denn **Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht**. Seine besonderen Verfahrensvorschriften dienen deinem Schutz. Die speziellen Rechtsfolgen sollen dir vor allem helfen, keine weiteren Straftaten zu begehen.

- Im Jugendstrafverfahren haben deine *Erziehungsberechtigten* grundsätzlich das Recht, über das Verfahren informiert zu werden, bei Vernehmungen oder anderen Untersuchungshandlungen anwesend zu sein und Anträge stellen.
- Das Gericht muss dir einen Rechtsanwalt als „*Pflichtverteidiger*“ insbesondere beordnen, wenn
 - dir ein besonders schwerer Tatvorwurf gemacht wird,
 - ein Ermittlungsrichter über die Anordnung von Untersuchungshaft entscheiden soll oder
 - deine Verurteilung zu einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Beachte:

In diesen Fällen darfst du ohne einen Anwalt in der Regel nicht vernommen werden. Es darf auch keine Gegenüberstellung erfolgen. Die Kosten für den Pflichtverteidiger trägt regelmäßig der Staat.

- Im Jugendstrafverfahren entscheiden über deinen Fall in der Jugenderziehung erfahrene *Jugendstaatsanwälte/-innen und Jugendrichter/-innen*.
- Im gesamten Verfahren unterstützt dich die *Jugendgerichtshilfe* (JGH). Sie gehört zum Jugendamt der Stadt oder des Kreises, in der bzw. in dem du wohnst. Polizei oder Staatsanwaltschaft informieren die JGH zu Beginn des Verfahrens darüber, welche Straftaten sie dir vorwerfen.
 - In der Regel lädt die JGH deine Erziehungsberechtigten und dich zu einem Gespräch ein. Anschließend teilt die JGH der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht mit, was sie über dich erfahren hat um dich so besser kennenzulernen. Dies gilt auch, falls du über die dir vorgeworfene Tat sprechen möchtest, denn auch insoweit unterliegt die JGH keiner Schweigepflicht.
 - Die JGH nimmt auch an der Hauptverhandlung teil. Sie schlägt dem Jugendgericht vor, ob und welche erzieherische Reaktionen sie für erforderlich hält. Über die **Rechtsfolgen** entscheidet allein das Jugendgericht. Die Verhandlung ist grundsätzlich *nicht-öffentlich*. Zuschauer und Presse haben keinen Zutritt. Findet die Hauptverhandlung ausnahmsweise öffentlich statt, weil z. B. mit dir



Weitere Informationen findest Du auf der folgenden Internetseite:
www.justiz.nrw.de/BS/formulare/strafsachen/index.php

ein Mittäter angeklagt ist, der 18 Jahre oder älter ist, hast du unter bestimmten Voraussetzungen dennoch das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen zu beantragen. Die Hauptverhandlung endet mit einer Verurteilung, einer Einstellung oder einem Freispruch. Wirst du verurteilt, müssen die Rechtsfolgen *verhältnismäßig* sein.

- Das Jugendgericht kann dir Gebote und Verbote auferlegen, die deine Lebensführung betreffen (*sog. Erziehungsmaßnahmen*): zum Beispiel in einem Heim zu wohnen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.
- Es kann dich auch verwarnen, dir Auflagen auferlegen (zum Beispiel einen Schaden wiedergutzumachen oder dich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen) oder Jugendarrest von bis zu vier Wochen anordnen (*sog. Zuchtmittel*), der in einer Jugendarrestanstalt vollstreckt wird.
- Wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Erziehung und zum Schuldausgleich nicht ausreichen, kann das Jugendgericht auch *Jugendstrafe* zwischen 6 Monaten und 10 Jahren verhängen. Diese kann bis zu einer Verhängung von 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden. Dann wird dir ein Bewährungshelfer/eine Bewährungshelferin zugeteilt.
- Selbst wenn die Staatsanwaltschaft und das Jugendgericht der Meinung sind, dass du dich strafbar gemacht hast, ist deine Verurteilung nicht zwingend. Sowohl im *Ermittlungsverfahren* als auch im *Hauptverfahren* können das Jugendgericht bzw. die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen und das Verfahren einstellen, wenn
 - ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht und deine Schuld gering ist oder
 - du dich zum Beispiel bei dem Tatopfer entschuldigst hast oder schon ausreichend ermahnt wurdest.Das Absehen von der Verfolgung, Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel werden (nur) in das Erziehungsregister eingetragen. Hierüber musst du deinen Arbeitgeber nicht informieren. Das Erziehungsregister dürfen nur Staatsanwaltschaften, Gerichte und Jugendämter einsehen.

4. Was du noch wissen musst:

- Bevor die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob sie dich anklagt, muss sie dir ermöglichen, dich zu dem Tatvorwurf zu äußern. Dabei kannst du verlangen, dass Beweise erhoben werden, die dich entlasten. Du musst zu dem Tatvorwurf aber nichts sagen. Deine Erziehungsberechtigten und du können jederzeit auf eigene Kosten einen Anwalt mit deiner Verteidigung beauftragen.
- Über deine Rechte im Verfahren werden deine Erziehungsberechtigten und du immer umfassend aufgeklärt. Vor Vernehmungen oder nach Festnahmen erhältst du zudem regelmäßig Merkblätter, in denen deine Rechte erklärt werden. Diese Merkblätter stehen auch in vielen Fremdsprachen zur Verfügung. Ist deine Vernehmung mit Kamera und Mikrofon aufgezeichnet worden, kannst du der Weitergabe der Aufzeichnung widersprechen. Verfahrensbeteiligte erhalten dann nur ein schriftliches Protokoll. Auch ist die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere Stellen als die zur Akteneinsicht Berechtigten nur mit deiner Einwilligung zulässig.
- Wenn du meinst, in deinen Rechten verletzt worden zu sein, kannst du eine Überprüfung der betroffenen Maßnahmen und Entscheidungen verlangen.

5. Warst du zur Tatzeit 18, aber noch keine 21 Jahre alt, bist du Heranwachsender.

- Über Straftaten von Heranwachsenden entscheiden ebenfalls Jugendstaatsanwälte/-innen und Jugendgerichte. Allerdings gelten nicht alle Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes auch für Heranwachsende: Hauptverhandlungen gegen Heranwachsende sind zum Beispiel grundsätzlich öffentlich.
- Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe können nur ausgesprochen werden, wenn der Heranwachsende nicht weiterentwickelt ist als ein Jugendlicher oder die Tat für Jugendliche typisch ist. Ansonsten werden Straftaten von Heranwachsenden mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft.